



Wir sind für Sie da!

**Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.**

Der Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland
BED e.V. informiert:

Zuzahlungen bei Heilmitteln

Information für Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

nach dem § 61 Sozialgesetzbuch V haben die gesetzlich Versicherten bei Heilmittel-Verordnungen eine Zuzahlung von 10 % und zusätzlich 10 € pro Verordnung zu leisten. Laut Gesetzgeber muss dieser Eigenanteil vom Leistungserbringer, also Ihrer therapeutischen Praxis, eingezogen werden.

Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass auch Ihre Praxis dieser Verpflichtung nachkommen muss.

Sie haben Fragen dazu?

Dann rufen Sie uns an - der BED e.V. steht Ihnen als Patient:in gerne zur Verfügung: 05221-8759453

Herzliche Grüße

Geschäftsführender Vorstand BED e.V.

Folgend finden Sie den Gesetzestext im originalen Wortlaut:

§ 61, SGB V Zuzahlungen
„... 3Bei Heilmitteln ... beträgt die Zuzahlung 10 vom Hundert der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. 4Geleistete Zuzahlungen sind von dem zum Einzug Verpflichteten gegenüber dem Versicherten zu quittieren; ein Vergütungsanspruch hierfür besteht nicht. ...“ (Stand 1.3.2022)